

Reservierungsverfahren für den Netzanschluss

Kommen erstmals Regelungen in das EnWG?

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update

Dr. Johannes Hilpert, Dr. Wieland Lehnert

01.07.2026

Agenda

- ▶ Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Einordnung der Regelungen in den Zusammenhang
- ▶ Status quo zur Reservierung von Netzkapazität
- ▶ Reservierungsverfahren nach § 17f EnWG-E
- ▶ Fazit



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)						01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)						Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



Einordnung der Regelungen in den Zusammenhang

Reservierung von Netzanschlusskapazität

- ▶ Was bedeutet **Reservierung**?
 - Zuteilung von Netzanschlusskapazität, bevor die Anlage anschlussfertig errichtet ist
 - Sicherung der Kapazität bis zum Anschluss der Anlage
 - **Zeitliche Vorverlagerung** des Netzanschlussesanspruchs
 - Bei **Fertigstellung/Anschluss** der Anlage Übergang in vollständigen Netzanschlussanspruch
- ▶ Neuregelung dazu in § 17f EnWG-E geplant
 - Nach **§ 17f EnWG-E** *müssen* VNB gemeinsame Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität entwickeln
 - Gegenstand des heutigen Webinar-Termins

Verfahren zur Zuteilung von knappen Netzkapazitäten I

- ▶ **Allgemeine Verfahren** zur **Zuteilung** von **Netzkapazität** bei mehreren konkurrierenden Anfragen – **Priorisierungsverfahren**
 - Bislang **keine gesetzlichen** Kriterien
 - vielfach nach Windhundprinzip
 - ÜNB haben „Reifegradverfahren“* entwickelt
 - **Abzugsgrenzen** von Reservierungsverfahren
- ▶ Neuregelung dazu in § 17b EnWG geplant
 - Nach **§ 17b Abs. 1 EnWG-E** können ÜNB i.R.d. Verfahrensentwicklung nach **§ 17a Abs. 1 EnWG-E** Priorisierungsverfahren vorsehen – inkl. **Freihalten** von Kapazität
 - Nach **§ 17b Abs. 2 EnWG-E** können VNB von der BNetzA bestätigte Priorisierungsverfahren entsprechend in ihrem Netzgebiet anwenden
 - heute nicht Gegenstand des Webinars

* Siehe https://www.netztransparenz.de/Portals/1/Dokumente/Presse/2026/2026-02-05_Vier_Uebertragungsnetzbetreiber_Reifegradverfahren_Dokumentation_V100.pdf

Verfahren zur Zuteilung von knappen Netzkapazitäten II

- ▶ **Priorisierungskriterien** nach § 17b EnWG-E
 - Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
 - bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern,
 - Annahmen aus dem von der BNetzA genehmigten Szenariorahmen,
 - Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Netze
 - effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insb. durch mehrere AN
 - Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen
- ▶ Kriterien der **Priorisierung** können **bei Reservierung angewendet** werden
- ▶ **Überschneidung** von Reservierung und Priorisierungskriterien v.a. bei Kriterien, die an den Stand des Projekts anknüpfen („Reifegradverfahren“)



Status quo zur Reservierung von Netzkapazität

Rechtsrahmen zur Reservierung: Allgemeines

- ▶ **Reservierungsverfahren** sind grundsätzlich möglich, aber bislang **nicht gesetzlich geregelt**
- ▶ Reservierungen in der **Praxis**, insb. für Erzeugungsanlagen (**EE-Anlagen**), **üblich**
- ▶ Ansätze für **Reservierungsverfahren** im Anschlussverfahren nach **KraftNAV**
 - KraftNAV gilt für Erzeugungsanlagen **ab 100 MW**
 - KraftNAV gilt **nicht** für **Speicher**
- ▶ Rechtliche Vorgaben zur Reservierung für **EE-Anlagen** durch **BGH-Urteil** von 2023 (dazu sogleich)

Reservierungsverfahren nach KraftNAV

- ▶ NB muss Anschlussnehmer eine **Anschlusszusage** erteilen (soweit NB nicht den Anschluss verweigern darf)
- ▶ Anschlusszusage beinhaltet die **verbindliche Reservierung** von Netzanschlussleistung unbeschadet des Zustandekommens des Netzanschlussvertrags
 - Voraussetzung ist Reservierungsgebühr von **1.000 €/MW** Netzanschlussleistung
- ▶ NB und AB müssen **Zeitplan** für Vereinbarung Netzanschlussvertrag vereinbaren
- ▶ Reservierung **verfällt**, wenn
 - **Anschlussnehmer** das Zustandekommen des Netzanschlussvertrages in der vereinbarten Frist **vereitelt** oder
 - **Netzanschlussvertrag** drei Monate nach dem im Verhandlungsfahrplan vorgesehenen Zeitpunkt **nicht zustande gekommen** ist und weder Anschlussnehmer noch NB Antrag auf Missbrauchsverfahren gestellt haben

Reservierung im EEG: Allgemeines

- ▶ EEG sieht **Anspruch** auf **Netzanschluss** für EEG-Anlagen vor
 - Anspruch besteht nach Wortlaut nur für „Anlage“, d.h. Anlage muss schon bestehen?
- ▶ EEG enthält **keine Regelungen** zu Reservierung von Netzanschlusskapazität
- ▶ Reservierung von Netzanschlusskapazität seit vielen Jahren bei Netzbetreibern **üblich**
 - Planungssicherheit
 - Voraussetzung für Finanzierbarkeit der Anlagen
- ▶ Grundlegende Entscheidung des **BGH** zur Zulässigkeit von Reservierungsverfahren für EEG-Anlagen aus **2023** (BGH, Urt. v. 21.03.2023, XIII ZR 2/20)

BGH-Urteil zu Reservierungsverfahren I

- ▶ Fraglich: Wann entsteht der **Anspruch** auf **Netzanschluss** nach dem **EEG** und umfasst er einen Anspruch auf **Reservierung**?
- ▶ 1. Ansicht:
 - Anspruch auf Netzanschluss besteht nur für **anschlussbereite Anlagen**
 - zuerst anschlussbereite Anlage hat **stets Vorrang beim Anschluss** unabhängig von Reservierung
- ▶ 2. Ansicht – **BGH**:
 - Netzbetreiber ist berechtigt, bereits **vor anschlussfertiger Errichtung** einer Anlage Einspeisekapazitäten für diese **verbindlich zu reservieren**
 - Anlagenbetreiber kann sich auf **Anspruch** auf Netzanschluss auch schon **während der Planung** der Anlage berufen

BGH-Urteil zu Reservierungsverfahren II

- ▶ **Begründung** für Ansicht BGH:
 - Informationspflichten im EEG bestehen schon für „Einspeisewillige“
 - **Planungssicherheit für Investitionen** ist wesentlicher Zweck des EEG und verlangt Reservierungsverfahren
- ▶ **Rechtsfolge** des BGH-Urteils:
 - Netzbetreiber **kann** Reservierungsverfahren im EEG durchführen
 - Es besteht **keine Pflicht** zur Durchführung von Reservierungsverfahren
 - Wenn NB Reservierungsverfahren im EEG durchführt, kann er die **Reservierung** bei der Prüfung nachfolgender Netzanschlussbegehren voll **berücksichtigen**
 - Bei Reservierungsverfahren sind bestimmte Vorgaben zu beachten – siehe nächste Folie

BGH-Urteil zu Reservierungsverfahren III

- ▶ Vorgaben zu Reservierungsverfahren für EEG-Anlagen laut BGH:
 - NB muss die **Interessen der Beteiligten** bei der Verfahrensgestaltung und Reservierungsentscheidung „**angemessen berücksichtigen**“
 - Insb. Interessen der AB, deren Anschlussanspruch durch die Reservierungsentscheidung beschränkt wird
 - Aber auch Interessen der AB, die Reservierung erhalten
 - „**jedenfalls**“ ein **transparentes, diskriminierungs-** und **willkürfreies Verfahren**
 - Zu Kriterien im Einzelnen äußert sich BGH nicht
 - **Geeignete Befristung** der Reservierung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien (für andere Anlagenbetreiber) nicht zu behindern
 - NB ist verpflichtet, das Vorliegen der von ihm vorgegebenen **Reservierungskriterien** zu **überprüfen** und Reservierung zugunsten einer konkurrierenden Anlage nur vorzunehmen, wenn Kriterien eingehalten werden

Offene Fragen zum BGH-Urteil

- ▶ Welche **Kriterien** sind zulässig für Reservierung?
 - Welche Kriterien gelten für den Stand des Projekts?
 - Welche Nachweise sind beizubringen?
 - B-Plan (PV), Genehmigung (Wind), Finanzierung, Grundstücksverträge, Anlagenkaufverträge, ... ?
- ▶ Hat Anlagenbetreiber **Anspruch** auf **Reservierung**, wenn NB grds. Reservierungsverfahren durchführt?
- ▶ Wie kann Anspruch auf Reservierung **durchgesetzt** werden?
- ▶ **Transparenz**: Wie erhält Anlagenbetreiber Kenntnis von rechtmäßiger Anwendung der Reservierungskriterien?



Reservierungsverfahren nach § 17f EnWG-E

§ 17f Abs. 1, 2 EnWG-E

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben unter angemessener Berücksichtigung der Belange von Netzanschlussbegehrenden gemeinsame, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt zu entwickeln. Die Reservierung von Netzanschlusskapazität ist für einen Netzanschluss in der Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannebene von Mittelspannung zu Niederspannung, vorzusehen. Die Reservierungsdauer ist auf einzelne, jeweils aufeinanderfolgende Zeiträume zu befristen und an den jeweiligen Projektfortschritt zu binden. Zusätzlich können die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen für die Reservierung von Netzanschlusskapazität eine angemessene und diskriminierungsfreie Gebühr erheben.

(2) Zu den Vorgaben nach Absatz 1 zählen insbesondere die Dauer der Reservierungsabschnitte und geeignete Nachweise zum Projektfortschritt, die beim Netzbe-

Entwicklung von Reservierungsvorgaben durch die VNB

- ▶ VNB müssen gemeinsame **Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität entwickeln** (§ 17f Abs. 1 S. 1 EnWG-E)
- ▶ Einschränkungen:
 - **Betrifft nur** Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 kW
 - **Betrifft nur** Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung sowie Mittelspannung/Niederspannung (§ 17f Abs. 1 S. 2 EnWG-E)
 - Vgl. ebenso bei unverbindlicher Netzanschlussauskunft (§ 17c Abs. 2 EnWG-E)
- ▶ Abstrakte Vorgaben:
 - **Angemessene** Berücksichtigung der Belange von Netzanschlussbegehrenden
 - Vorgaben müssen **objektiv, transparent und diskriminierungsfrei** sein

Was sagt der Gesetzentwurf zu den Inhalten?

- ▶ Inhaltlicher Rahmen:
 - Reservierungsdauer *muss* auf einzelne, jeweils aufeinanderfolgende **Zeiträume** befristet werden und ist an den jeweiligen **Projektfortschritt** zu binden (§ 17f Abs. 1 S. 3 EnWG-E)
 - VNB *können* eine angemessene und diskriminierungsfreie **Gebühr** verlangen (§ 17f Abs. 1 S. 4 EnWG-E)
- ▶ Zu den Vorgaben nach Absatz 1 zählen insbesondere (§ 17f Abs. 2 EnWG-E)
 - Dauer der Reservierungsabschnitte
 - Geeignete Nachweise zum Projektfortschritt, die beim Netzbetreiber einzureichen sind
 - Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Gebühr für die Reservierung (wenn sie verlangt wird)

§ 17f Abs. 3, 4 EnWG-E

(3) Die von den Netzbetreibern nach Absatz 1 erarbeiteten Vorgaben sind der Bundesnetzagentur bis spätestens zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres]] zur Bestätigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen. Verlangt die Bundesnetzagentur Änderungen, so haben die Netzbetreiber diese innerhalb von bis zu zwei Monaten umzusetzen und die Vorgaben der Bundesnetzagentur erneut zur Bestätigung vorzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens drei Monate nach der Bestätigung Netzanschlusskapazität entsprechend der erarbeiteten Vorgaben zu reservieren.

(4) Soweit der Netzanschlussbegehrende die reservierte Netzanschlusskapazität nicht mehr benötigt, hat er dies dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich mitzuteilen.“

Wie soll das Verfahren ablaufen?

- ▶ Nach § 17f Abs. 3 S. 1 EnWG-E sind die von den VNB erarbeiteten Vorgaben der **BNetzA** spätestens bis zum Ablauf des „*[einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres]*“ vorzulegen
- ▶ BNetzA bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen (S. 2)
 - Wenn Änderungen verlangt werden: innerhalb von „bis zu zwei Monaten“ umzusetzen und der BNetzA erneut vorzulegen (S. 3)
 - Wenn Bestätigung vorliegt: spätestens drei Monate nach der Bestätigung müssen die Verfahren angewandt werden (S. 4)

Was ist, wenn die VNB nicht tätig werden?

- ▶ Siehe dazu Begründung (S. 40): „Die Bundesnetzagentur kann insbesondere für den Fall, dass die Verteilernetzbetreiber die gemeinsamen Vorgaben nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Fristen vorlegen bzw. Änderungen nicht fristgerecht umsetzen **im Wege der Festlegung Vorgaben machen. Hierzu wäre ein Verfahren zu eröffnen.** Verfahrensvorgaben müssten erarbeitet und mit den Beteiligten erörtert werden. Ein Regelungsentwurf müsste erstellt und konsultiert werden. Nach Abschluss der Konsultation wären Stellungnahmen zu sichten und im finalen Beschlusstext zu würdigen.“
- ▶ Auf welche Ermächtigungsgrundlage wird das gestützt?

Und wenn der Anschlussnehmer die Kapazität nicht mehr benötigt?

- ▶ Dazu enthält § 17f Abs. 4 EnWG-E eine Regelung: „(4) Soweit der Netzanschlussbegehrende die reservierte Netzanschlusskapazität nicht mehr benötigt, hat er dies dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes **unverzüglich mitzuteilen.**“
- ▶ Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern
- ▶ Keine spezifischen Sanktionen vorgesehen

Bezüge zu anderen Vorschriften des Netzpakets

▶ § 17c Abs. 1 EnWG-E

- NB müssen künftig die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf einer geographischen Karte auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlichen
- „Verfügbar“ bedeutet laut Begründung (S. 50): „wenn sie weder bereits belegt, noch für laufende Netzanschlussbegehren **reserviert** ist“

▶ § 17e EnWG-E

- Ab dem 1. Januar 2028 muss der Kommunikationsprozess zum Netzanschluss vollständig über ein digitales Netzanschlussportal auf der jeweiligen Internetseite des VNB abgewickelt werden können
- Betrifft auch die **Reservierung** von Netzanschlusskapazität

By the way: was gilt auf der ÜNB-Ebene?

- ▶ Begründung zu § 17a EnWG-E (S. 47 f.): „**Absatz 1** sieht vor, dass es die Aufgabe der Betreiber von Übertragungsnetzen ist, Verfahrensregeln für den Netzanschluss in der Höchstspannung (Netzebene 1) sowie in der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung (Netzebene 2) aufzustellen. **Das umfasst auch einen Mechanismus für die Reservierung von Netzanschlusskapazität auf diesen Spannungsebenen.** Auch die Erhebung einer Reservierungsgebühr ist möglich. Auf Verteilernetzebene ist die Reservierung gesondert in § 17f (NEU) geregelt.“

Hintergrund der Regelung

- ▶ EnWG-Leak enthält zu § 17f selbst noch keine Begründung; man kann aber davon ausgehen, dass das **Regelungsziel** in der Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit sowie Transparenz im Wege der Vereinheitlichung unter den VNB liegen soll
- ▶ Die Ampel-Regierung hatte in 2024 bereits geplant, eine Vorschrift zur Reservierung zu schaffen, allerdings in § 8e EEG-E (und damit beschränkt auf EE-Anlagen)
- ▶ Insgesamt **orientiert sich die Umsetzung** sehr genau an den Vorgaben des BGH für EEG-Anlagen; zu den genaueren Inhalten werden – wie im BGH-Urteil – **keine Vorgaben** gemacht

Was fällt auf? I

- ▶ Klar ist: die VNB müssen sich bei Verabschiedung des Netzpakets – sehr schnell – auf gemeinsame Vorgaben einigen
- ▶ Es ist davon auszugehen, dass VNB dann auch **verpflichtet** sind, das Reservierungsverfahren in der MS inkl. Umspannebenen anzuwenden (vgl. § 17f Abs. 1 S. 1 vs. S. 2 und Abs. 3 S. 4 EnWG-E, aber nicht ganz klar geregelt)
- ▶ Was gilt dann aber im Umkehrschluss für die sonstigen Netz-/Umspannebenen?
 - Hinweis: *diese* Einschränkung gab es bei § 8e EEG-E der Ampel-Regierung nicht
 - Es ist wohl auch in den anderen Netz-/Umspannebenen **zulässig**, ein Reservierungsverfahren anzuwenden
 - Müssen dann aber auch die vereinheitlichten Vorgaben herangezogen werden?

Was fällt auf? II

- ▶ Anders als bei § 8e EEG-E der Ampel-Regierung muss bei den Vorgaben **nicht** zwischen Anlagenarten differenziert werden, zudem ist **keine** Beteiligung von Verbänden gefordert
- ▶ Anders als in der KraftNAV (§ 5 Abs. 1 S. 5, 6) wird für die optionale **Gebühr** nicht geregelt, dass diese auf spätere Netzanschlusskosten angerechnet oder ggf. auch zurückgezahlt werden muss (!)
- ▶ Insgesamt dürfte die Einführung von § 17f EnWG-E die Situation für Anschlussnehmende aber verbessern, insbesondere, indem **transparente** und einheitliche Vorgaben gemacht werden müssen; im Ergebnis ist aber entscheidend, was die vereinheitlichten Vorgaben konkret enthalten



Fazit

Fazit

- ▶ Bislang sind Vorgaben zur Reservierung von Netzanschlusskapazität nur in der KraftNAV vorhanden
- ▶ Grundsätzliche Zulässigkeit von Reservierungsverfahren wurde aber auch für EEG-Anlagen durch ein Urteil des BGH bestätigt
- ▶ Mit Einfügung von § 17f EnWG-E sollen VNB explizit verpflichtet werden, gemeinsam einheitliche Vorgaben zu entwickeln; dies dürfte Rechtssicherheit und Transparenz künftig verbessern
- ▶ Es bleiben jedoch offene Fragen: etwa zu den Anwendungsbereichen außerhalb der MS inkl. Umspannebenen, zur Anrechnung der Reservierungsgebühr – sowie zu den konkreten Inhalten der vereinheitlichten Vorgaben



EEG 2027 & Netzpaket

Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: „Zwischenfazit zur Sommerpause: Unser Gesamteindruck und Ihre Fragen zu EEG 2027 & Netzpaket“

Mittwoch, 08.07.2026, 10:00 Uhr

Stiftung
Umweltenergierecht



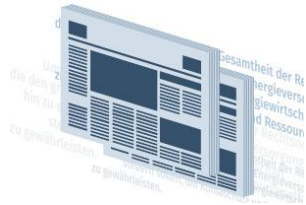
29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Wieland Lehnert

lehnert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages